

Leitfaden für das Auslandssemester des Masterstudienganges “Islamische Theologie im europäischen Kontext“

Das obligatorische Auslandssemester kann an einer ausländischen Universität (oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte im Ausland, die auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden von der Studienkommission genehmigt wurde) absolviert werden.

1. Rahmenbedingungen des Auslandssemesters

- Die/der Studierende soll 1 Semester oder einen entsprechenden, äquivalenten Zeitraum an einer ausländischen Universität verbringen.
- Die/der Studierende soll insgesamt 30 ECTS erwerben. Dazu sollte die/der Studierende Veranstaltungen von mindestens 14 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich der jeweiligen vorgesehenen Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Gastuniversität bzw. -institution besuchen. Das entspricht in der Regel mindestens 7 Lehrveranstaltungen. Bis zu 10 ECTS können durch Tätigkeiten an nichtuniversitären ausländischen Institutionen erbracht werden. Über diese Tätigkeiten ist ein Bericht zu verfassen, der benotet wird.
- Die Studierenden sind frei in der Auswahl der Module und Kurse während des Auslandssemesters (Sprachkurse, Theologiekurse etc.). Allerdings unter der Bedingung, dass diese Kurse einen inhaltlichen Bezug zur Thematik des Masterstudienganges haben. Die Kursauswahl ist vorab durch ein Learning Agreement mit der/dem Auslandskoordinator/in abzustimmen. Ist dies aufgrund anderer Organisationsstrukturen im Gastland (insbesondere arabische Länder) nicht möglich, sollte die Abstimmung der Kurse so bald wie möglich nach Unterrichtsbeginn erfolgen. Ein Learning Agreement ist im Interesse der Studierenden, um Schwierigkeiten bei der Anrechnung vorzubeugen.
- Die Veranstaltungen sind mit einer Bestätigung der erbrachten Prüfungsleistungen beim Prüfungsausschuss des ZITh nachzuweisen. Diese muss von der zuständigen Gastuniversität bzw. Institution ausgestellt werden.

2. Härtefallantrag

- Der Antrag auf Befreiung der Verpflichtung für das Auslandssemester gem. § 4 Abs. 3 des Besonderen Teils der Prüfungsordnung ist beim Prüfungsausschuss bis spätestens 3 Monate vor Beginn des Auslandssemesters einzureichen.

3. Ausnahmeregelung

Wird dem Antrag auf Befreiung vom Auslandssemester stattgegeben, entscheidet (nach einer individuellen Beratung) die/der Auslandskoordinator/in oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber, welche Studien- und Prüfungsleistungen anstelle des Auslandssemesters zu erbringen sind. Bitte bringen Sie zur Beratung eine Liste und genaue Beschreibung der Veranstaltungen mit, die Sie besuchen möchten.

Im Allgemeinen gelten folgende Richtlinien für die Ersatzleistungen:

- Besuch einer deutschen Universität (über andere Optionen entscheidet auf schriftlichen Antrag die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses).
Dies kann auch eine Fakultät der Universität Tübingen sein. Bitte beachten Sie jedoch, dass Kurse des Zentrums für Islamische Theologie nicht als Ersatzleistungen angerechnet werden können. Interdisziplinäre Veranstaltungen, die eine andere Fakultät in Zusammenarbeit mit dem ZITH anbietet, können hingegen besucht werden.
- Die/der Studierende muss als Ersatz für das Auslandssemester 30 ECTS erwerben und nachweisen sowie die jeweils dafür vorgesehenen Prüfungen ablegen.
- Die Studierenden sind frei in der Auswahl der Kurse. Allerdings unter der Bedingung, dass diese Kurse aus den Bereichen der Geistes- Kultur- oder Sozialwissenschaften stammen und einen nachweislichen inhaltlichen Bezug zum Masterstudiengang haben (empfehlenswert ist eine Mischung aus Sprachkursen, Theologiekursen etc.).
In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über eine Anrechenbarkeit.
Tagungen, Symposien und Workshops können angerechnet werden, wenn sie aktive Mitarbeit beinhalten. Dies muss aus der jeweiligen Bescheinigung klar ersichtlich sein. Eine schriftliche inhaltliche Ausarbeitung, die benotet wird, muss erfolgen.
- Die Rückmeldung muss wie in jedem Semester im Studentensekretariat erfolgen, da sonst die Studierenden nicht immatrikuliert sind und die besuchten Veranstaltungen nicht angerechnet werden können.